

## **Richtlinien der Gemeinde Kaufungen zur Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung von Brauchwasseranlagen**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kaufungen hat in ihrer Sitzung am 10.11.1994 folgende Richtlinien beschlossen:

### **1. Förderungszweck**

- 1.1 Die Gemeinde Kaufungen fördert mit Zuschüssen den Bau von Anlagen zur Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser, um den Verbrauch von Trinkwasser zu reduzieren und den Grundwasservorrat langfristig zu schonen.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- 1.3 Die Gemeinde Kaufungen entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Gefördert werden Brauchwasseranlagen zur Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser in
  - Wohngebäuden (Ein- und Mehrfamilienhäusern) und
  - gewerblich genutzten Gebäuden.
- 2.2 Die Verwendung des Niederschlagswassers darf sich auf folgende Bereiche erstrecken:
  - Toilettenspülung,
  - Waschmaschinenanschluß,
  - Gartenbewässerung,
  - in Gewerbebetrieben auch zu Produktionszwecken.
- 2.3 Die Verwendung des Niederschlagswassers als Trinkwasser oder Wasser zur menschlichen Körperpflege ist ausgeschlossen.
- 2.4 Es muß sichergestellt sein, daß die Brauchwasseranlage vollständig von der Trinkwasserinstallation getrennt ist. Auch bei Reinigungsarbeiten muß gewährleistet sein, daß kein Brauchwasser in die Trinkwasserleitung gerät. Einfache Absperrventile oder Rückflußverhinderer sind nicht erlaubt. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Vorschriften der DIN 1988 „Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen“ sind zu beachten.
- 2.5 Die Entnahmestellen für Brauchwasser müssen durch entsprechende Hinweisschilder gekennzeichnet sein.

### **3. Zuschußempfänger**

Antragsberechtigt ist jeweils der Eigentümer oder Erbbauberechtigte der Gebäude und Grundstücke, auf denen die Anlage errichtet werden soll. Sollen Anlagen in Gebäuden oder auf Grundstücken Dritter errichtet werden, so ist eine Einverständniserklärung erforderlich.

#### **4. Art, Umfang und Höhe der Zuschüsse**

4.1 Der Bau von Brauchwasseranlagen und die Beschaffung von Regenwasserbehältern bzw. Zisternen werden mit einem Investitionskostenzuschuß wie folgt gefördert, bei:

- Neubauten 20 % der nachgewiesenen Baukosten, maximal 2.000 DM bei Einfamilienhäusern, 2.500 DM bei Mehrfamilienhäusern und gewerblichen Bauten,
- nachträglichem Bau 20 % der nachgewiesenen Baukosten, maximal 3.000 DM bei Einfamilienhäusern und 4.000 DM bei Mehrfamilienhäusern und gewerblichen Bauten.

Es sind alle Ausgaben förderungsfähig, die zur Installation der Brauchwasseranlage notwendig sind.

4.2 Beschaffung von Regenwasserbehältern (mindestens 200 l) 50 % der Anschaffungskosten maximal 60,-- DM pro Behälter bzw. für den Bau von Zisternen 30 % der nachgewiesenen Baukosten, maximal 500,-- DM.

4.3 Eine kumulative Förderung nach diesen Richtlinien und nach den Richtlinien zur Vergabe von Kleindarlehen aus dem Sondervermögen der Gemeinde Kaufungen bzw. sonstige Finanzierungsprogramme sind nicht zulässig.

#### **5. Antragsverfahren**

5.1 Die Auftragsvergabe (Bestellung) darf nicht vor der Bekanntgabe eines Zuwendungsbescheides erfolgen.

5.2 Die Zuschüsse sind bei der Gemeinde Kaufungen schriftlich, mit folgenden Unterlagen zu beantragen:

- Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug neueren Datums), soweit kein Nachweis bei der Gemeinde vorhanden ist
- Baugenehmigung, soweit erforderlich
- ausführliche Beschreibung des wasserwirtschaftlichen Erfolges
- Beschreibung des Projektes (gem. Ziffer 2 des Antrages)
- detaillierte Aufstellung der Projektangaben/ Kostenplan
- detaillierter Finanzierungsplan
- Nachweis der Fremdmittel.

Die Anforderung von weiteren Unterlagen behalten wir uns vor.

## **6. Rückforderung der Zuwendung**

Die Zuwendung wird zurückgefordert, wenn die Mittel für andere Zwecke verwendet worden sind oder die Anlage vor dem Ablauf von 5 Jahren nach der Installation demontiert oder stillgelegt wird. Die Zuwendung - ggf. anteilig - ist mit 6 % Zinsen vom Tag der Auszahlung an die Gemeinde zurückzuzahlen.

## **7. Abrechnung der Abwassergebühren**

Niederschlagswasser, das nach der Verwendung dem Abwasser zugeführt wird und somit der Gebührenpflicht unterliegt, ist durch den Einbau eines geeichten Wasserzählers zu messen.

## **8. Auszahlung der Zuschüsse und Abrechnung der Maßnahmen**

Die Auszahlung erfolgt nach Abschluß der Maßnahmen und gegen Vorlage der Schlußrechnung. Voraussetzung ist, daß ein Vertreter der Gemeinde Kaufungen die Anlage abgenommen hat.

## **9. Sonstige Bestimmungen**

- 9.1 Die Wasserversorgungssatzung und die Entwässerungssatzung sind in den jeweils gültigen Fassungen zu beachten.
- 9.2 In begründeten Einzelfällen können mit Zustimmung des Gemeindevorstandes Ausnahmen von den Regelungen dieser Grundsätze zugelassen werden, sofern sie für den Förderungszweck erforderlich sind.
- 9.3 Bei beabsichtigtem Neubau wird dem Bauherrn diese Richtlinie rechtzeitig bekanntgegeben, damit dieser in seiner Planung eine Brauchwasseranlage berücksichtigen kann.

## **10. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kaufungen, den 10.11.1994

DER GEMEINDEVORSTAND  
DER GEMEINDE KAUFUNGEN

(Burghardt)  
Bürgermeister